



# Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ

Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: rohrbach@kabelweb.at



## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde.Rohrbach an der Gölsen hat in seiner Sitzung am  
**03.07.2023** folgende Änderung der

### WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen  
beschlossen:

#### § 1

In der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen werden folgende Wasserversorgungsabgaben  
und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben\*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

##### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an  
die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeinde-  
wasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,00 je m<sup>2</sup>** Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die  
Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 6.319.106,00**  
und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **30.391,00 lfm** zu Grunde gelegt.

### § 3

#### **Vorauszahlungen\***

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe\***

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Bereitstellungsgebühren**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 33,00 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Wasserzählerklasse<br>in m³/h | Verrechnungs-<br>größe in m³/h | Bereitstellungsgebühr<br>€ pro m³/h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 2 x Spalte 3 = Spalte 4) |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| bis einschließlich 5          | 3                              | 33,00                               | 99,00                                                          |
| über 5 bis einschl. 10        | 7                              | 33,00                               | 231,00                                                         |
| über 10 bis einschl. 15       | 12                             | 33,00                               | 396,00                                                         |
| über 15 bis einschl. 20       | 17                             | 33,00                               | 561,00                                                         |
| über 20 bis einschl. 30       | 25                             | 33,00                               | 825,00                                                         |
| über 30 bis einschl. 40       | 35                             | 33,00                               | 1.155,00                                                       |

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,89** festgesetzt.

## § 8

### Ablesungszeitraum

### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils

am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

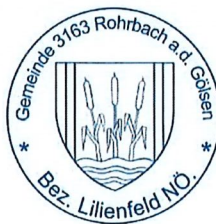
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.10.2023** in Kraft.

Die Grundgebühr der Wasserbezugsgebühr gemäß § 7, tritt mit Beginn des Ablesezeitraums in Kraft, das ist der **01.10.2023**.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Bürgermeister Karl Bader

angeschlagen am: 04.07.2023

abgenommen am: 19.07.2023

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.